

Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung

Band 30

Industrialisierung und Familienrecht

Die Auswirkungen des sozialen Wandels
dargestellt an den Familienmodellen des ALR, BGB
und des französischen Code civil

Von

Heinrich Dörner



Duncker & Humblot · Berlin

HEINRICH DÖRNER

Industrialisierung und Familienrecht

**Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung**

Herausgegeben von Ernst E. Hirsch und Manfred Rehbinder

Band 30

Industrialisierung und Familienrecht

**Die Auswirkungen des sozialen Wandels
dargestellt an den Familienmodellen des ALR, BGB
und des französischen Code civil**

Von

Heinrich Dörner

Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Andreas Heldrich



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

Alle Rechte vorbehalten
© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1974 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61
Printed in Germany

ISBN 3 428 03102 4

D 6

Vorwort

Die deutsche Rechtssoziologie scheint sich in zunehmendem Maße auf die empirischen Aufgaben zu besinnen, die ihr heute gestellt sind. Konnte ihr noch vor wenigen Jahren wegen eines Übermaßes „an methodologischer Grundlagendiskussion, dem auf der Seite der empirischen Forschung nichts Entsprechendes gegenübersteht“, der Vorwurf mangelnder Reife gemacht werden¹, so hat sich hier inzwischen eine auffallende und erfreuliche Tendenzwende vollzogen. Im Laufe der letzten Jahre sind eine Reihe rechtssoziologischer Einzeluntersuchungen vorgelegt worden, die sich des Instrumentariums der empirischen Sozialforschung bedienen. So wertvoll diese Beiträge zur wiederentdeckten empirischen Dimension der Rechtssoziologie auch sind, so bleibt doch zu bedauern, daß sie sich einstweilen vornehmlich um einige wenige Kristallisierungspunkte gruppieren, die etwa mit den Stichworten „Sozialprofil der Juristen“, „Justizforschung“, „Polizei“, „abweichendes Verhalten“ und „wirtschaftliche Organisationsformen“ bezeichnet werden können. Bei dieser Sachlage erscheint es besonders verdienstvoll, daß der Verfasser der vorliegenden Arbeit den Versuch unternimmt, zum eigentlichen Grundthema der Rechtssoziologie zurückzukehren: der Untersuchung des evolutionären Zusammenhangs von Rechts- und Sozialentwicklung. Gerade in diesem Bereich bedarf die rechtssoziologische Theoriebildung besonders dringlich einer Verbreiterung ihrer empirischen Basis.

Es ist gewiß kein Zufall, daß einige der fruchtbarsten Hypothesen zur Interdependenz von Recht und Gesellschaft von Gelehrten entwickelt wurden, deren wissenschaftlicher Werdegang seinen Ausgangspunkt bei der Rechtsgeschichte genommen hat (Maine, Ehrlich, Weber). In der Tat vermag die rechtshistorische Forschung ein nahezu unerschöpfliches Anschauungsmaterial zur Wechselbeziehung von Rechtsentwicklung und Sozialleben zu liefern. Sie lehrt freilich auch, wie vielfältig die bei der Rechtsbildung im Spiel befindlichen Triebkräfte sind und wie schwierig es ist, den Einfluß einzelner Faktoren zu isolieren und abzuschätzen. Die bunte Palette anthropologischer Notwendigkeiten, religiöser, philosophischer und ideengeschichtlicher Strömungen, politischer, wirtschaftlicher und militärischer Entwicklungen

¹ R. König (Hrsg.), *Soziologie* (Fischer-Lexikon), 1967, S. 253.

oder der „entfesselten rein logischen Bedürfnisse der Rechtslehre“² lässt sich nicht ohne Zwang auf den einförmigen Grauton einer alles erklärenden Theorie bringen. Wenn in der vorliegenden Arbeit trotzdem der Versuch unternommen wird, die Rolle der Industrialisierung bei der Entwicklung des Familienrechts seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts am Modell dreier großer Kodifikationen nachzuzeichnen, so ist sich der Verfasser der Vielschichtigkeit dieses Prozesses voll bewußt. Bei aller Anerkennung der Bedeutung der wirtschaftlichen Produktionsverhältnisse, die gerade bei den Rechtsinstituten der Ehe und der Familie bisher nicht genügend beachtet wurde, vermeidet er jede einseitige Festlegung auf eine monokausale Betrachtungsweise. So bleibt die Untersuchung stets eingebunden in die allgemeinen ideengeschichtlichen Zusammenhänge, ohne deren Berücksichtigung die Entwicklung des Familienrechts nicht verständlich wäre.

Vor diesem Hintergrund registriert der Verfasser in vielen Einzelheiten einen überraschenden Gleichtakt von sozio-ökonomischen Impulsen und gesetzgeberischen Reaktionen. Die dabei angewandte historisch-komparative Methode, welche die kodifikatorischen Familienmodelle verschiedener Epochen mit dem durch die industrielle Revolution ausgelösten sozialen Wandel in Beziehung setzt, ist außerordentlich fruchtbar. Sie ermöglicht es, den Erfahrungsschatz der Rechtsgeschichte als Experimentierfeld für die Erforschung der sozialen Bedingtheit des Rechts zu nutzen. Die Chancen einer im weiteren Sinne empirisch betriebenen Rechtssoziologie werden dadurch wesentlich bereichert.

München, im Februar 1974

Andreas Heldrich

² Max Weber, Rechtssoziologie, aus dem Manuskript herausgegeben und eingeleitet von J. Winckelmann, 2. Aufl. 1967, S. 243.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Methode und Gang der Darstellung	13
---	-----------

Erstes Kapitel

Das Familienrecht des ALR als Modell einer vorindustriellen ständischen Gesellschaft

<i>I. Die vorindustrielle Familie: Das „Haus“</i>	19
1. Sozio-ökonomischer Zustand Preußens am Ende des 18. Jahrhunderts	19
2. Die allgemeinen Charakteristika der vorindustriellen Familie	20
a) Funktionen des „Hauses“ S. 20 — b) Patriarchalismus S. 21	
3. Das Verhältnis der Ehegatten	22
4. Die Lage des Kindes	24
<i>II. Die ideengeschichtlichen Grundlagen des landrechtlichen Familienmodells</i>	24
1. Die Familie in der politischen Theorie	25
a) „Häusliche“ und „bürgerliche“ Gesellschaft als Grundbegriffe der klassischen politischen Theorie S. 25 — b) Familie als Ordnungselement des Staates S. 28	
2. Die ethischen Grundlagen individuellen und staatlichen Handelns	29
a) Menschenbild des Gesetzes S. 29 — b) Zweck und Aufgabe des Staates S. 30	
<i>III. Das Familienmodell des ALR</i>	31
1. Die Stellung des Familienrechts in der gesetzlichen Systematik ..	31
2. Die Motive der Eheschließung	32
a) Irrtum bei der Eheschließung S. 33 — b) Verlobnisrecht S. 33 — c) Hintergründe der „Ehe auf Probe“ S. 35 — d) Heiratserlaubnis für Offiziere S. 35 — e) Heiratsgründe und soziale Entwicklung S. 36	
3. Die Freiheit der Eheschließung	36
a) Politische Heiratskontrolle S. 37 — b) Familiäre Heiratskontrolle S. 38 — c) Heiratsfreiheit und gesetzgeberische Gesamtkonzeption S. 41	
4. Die Ehe	41
a) Rechtsnatur S. 41 — b) Persönliche Beziehungen S. 43; aa) Ehezwecke und gemeinsame Rechte und Pflichten S. 43; bb) Ehe-	

interne Rollenverteilung S. 44 — c) Güterrecht S. 46; aa) Regionale und schichtenbezogene Einheitlichkeit S. 47; bb) Rechte der Ehegatten S. 48; cc) Publizität des Güterstandes S. 51; dd) Bedeutung des Immobiliarvermögens S. 53	
5. Die Scheidung	53
a) Scheidung aufgrund normierter Voraussetzungen S. 54; aa) Materiale Scheidungsvoraussetzungen S. 54; bb) Scheidung als Beseitigung eines sozial unerwünschten Zustandes S. 56; cc) Verhaltensbewertung nach gesellschaftlichen Maßstäben S. 57 — b) Scheidung nach dem Willen der Gatten S. 58	
6. Die Rechtsstellung des Kindes	60
a) Persönliche Abhängigkeit S. 60 — b) Vermögensrechtliche Abhängigkeit S. 62 — c) Emanzipation S. 63	
7. Ergebnis	65

Zweites Kapitel

Das Familienrecht des BGB als Modell einer industrialisierten bürgerlichen Gesellschaft

I. Die Zerstörung des ‚Hauses‘	67
1. Die Auswirkungen wirtschaftlicher Vorgänge auf Hauswirtschaft und ‚Haus‘	67
2. Die Emanzipation der Frau	68
3. Die Freisetzung des Kindes	69
4. Verinnerlichte Familienbeziehungen	70
II. Die ideengeschichtliche Entwicklung zum bürgerlichen Familienmodell	71
1. Vom Ordnungselement des Staates zur Privatsphäre des Individuums	72
a) Familie im Spannungsverhältnis von Staat und Gesellschaft S. 72 — b) Funktionen der Familie in der bürgerlichen Gesellschaftstheorie S. 75	
2. Vom Rechtsverhältnis zur sittlichen Institution	78
a) Die Familienauffassung Fichtes und ihr Einfluß auf die Jurisprudenz S. 78; aa) Familie als natürlich-sittliches Verhältnis S. 78; bb) Bedeutung und Wirkung S. 80 — b) Die Familienauffassung Savignys und ihre Bedeutung für die Entwicklung zum BGB S. 82; aa) Familie als überindividuelle sittliche Ordnung S. 83; bb) Bedeutung und Wirkung S. 86; α) Dogmengeschichtliche Wirkung S. 86; β) Rechtstheoretische Bedeutung S. 87; γ) Gesellschaftlicher Hintergrund S. 90	
III. Das Familienmodell des BGB	91
1. Die Motive der Eheschließung	91
a) Irrtum bei der Eheschließung S. 92 — b) Verlöbnis S. 92 — c) Versagung der Verwaltung und Nutznießung S. 93 — d) Heiratsgründe und soziale Entwicklung S. 93	
2. Die Freiheit der Eheschließung	94
a) Politische Heiratskontrolle S. 94 — b) Familiäre Heiratskontrolle S. 94	

3. Die Ehe	97
a) Rechtsnatur S. 97 — b) Persönliche Beziehungen S. 97; aa) Ehe als Lebensgemeinschaft S. 97; bb) Eheinterne Rollenverteilung S. 98 — c) Güterrecht S. 101; aa) Regionale und schichtenbezogene Einheitlichkeit S. 101; bb) Stellung der Ehegatten S. 103; cc) Publizität des Güterstandes S. 106; dd) Bedeutung von Immobiliar- und Mobiliarvermögen S. 107	
4. Die Scheidung	108
a) Scheidung aufgrund normierter Voraussetzungen S. 108 — aa) Materiale Scheidungsvoraussetzungen S. 108; bb) Scheidung als Sanktion S. 109; cc) Verhaltensbewertung nach individuellen Maßstäben S. 110 — b) Scheidung nach dem Willen der Gatten S. 111	
5. Die Rechtsstellung des Kindes	113
a) Vereinheitlichung des Beginns der Geschäftsfähigkeit S. 113 — b) Charakter und Reichweite elterlicher Befugnisse S. 115	
6. Ergebnis	117

Drittes Kapitel

Das Familienrecht des CC als Modell einer vorindustriellen bürgerlichen Gesellschaft

<i>I. Unterschiede und Parallelen in der sozio-ökonomischen Entwicklung Frankreichs</i>	119
1. Die Situation der französischen Gesellschaft am Ende des 18. Jahrhunderts	119
2. Der vorindustrielle Familientyp und die wirtschaftliche Entwicklung	121
<i>II. Die ideengeschichtliche Vorbereitung des Familienrechts im CC</i>	123
1. Kritik der französischen Aufklärung	123
a) Säkularisierung S. 123 — b) Individuelles Glück S. 123 — c) Scheidung S. 124 — d) Kriterien der Partnerwahl S. 125 — e) Beschränkung der väterlichen Gewalt S. 126 — f) Emanzipation der Frau S. 126	
2. Die revolutionäre Gesetzgebung	128
a) Vertragliche Ehelehre und Einführung der Scheidung S. 128 — b) Beseitigung der väterlichen Gewalt S. 129 — c) Emanzipation der Frau S. 130 — d) Revolutionäre Gesetzgebung und gesamtgesellschaftliche Situation S. 131	
3. Die Veränderung der gesellschaftlichen Atmosphäre bei der Ausarbeitung des CC	132
a) Methodische Erklärung S. 132 — b) Psychologische Erklärung S. 133 — c) Politische Erklärung S. 134	
<i>III. Das Familienmodell des CC</i>	134
1. Die Motive der Eheschließung	134
a) Mangelnde Anhaltspunkte im Gesetz S. 134 — b) Stellungnahme des Gesetzgebers S. 135	
2. Die Freiheit der Eheschließung	136
a) Politische Heiratskontrolle S. 136 — b) Familiäre Heiratskontrolle S. 136 — c) Heiratsfreiheit und sozio-ökonomische Entwicklung S. 139	

3. Die Ehe	140
a) Rechtsnatur S. 140 — b) Persönliche Beziehungen S. 142; aa) Ehezwecke S. 142; bb) Eheinterne Rollenverteilung S. 142 — c) Güterrecht S. 144; aa) Regionale und schichtenbezogene Einheitlichkeit S. 144; bb) Stellung der Gatten S. 145; cc) Publizität des Güterstandes S. 147; dd) Bedeutung von Immobiliar- und Mobiliarvermögen S. 148; ee) Güterrecht und wirtschaftliche Entwicklung S. 150	
4. Die Scheidung	150
a) Scheidung aufgrund normierter Voraussetzungen S. 150 — b) Scheidung nach dem freien Willen der Gatten S. 151	
5. Stellung des Kindes	154
a) Volljährigkeit und Emanzipation S. 154 — b) Reichweite elterlicher Befugnisse S. 154	
6. Ergebnis	156
IV. Die Entwicklung bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts	157
1. Durchsetzung der privaten Heiratsfreiheit	158
a) Auswirkungen der Industrialisierung S. 158 — b) Gesetzgeberische Reaktionen S. 159	
2. Fortschreitende Emanzipation der Frau	160
a) Erweiterung der persönlichen Freiheiten S. 160 — b) Durchbrechung der Geschäftsunfähigkeit S. 162	
3. Die Entwicklung des Scheidungsrechts	164
a) Gesetzgebungsgeschichte S. 164 — b) Tendenzen in der Rechtsprechung S. 166	
4. Ergebnis	168

Literaturverzeichnis

170

Abkürzungsverzeichnis

AcP	= Archiv für die civilistische Praxis
al.	= alinéa
ALR	= Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Arch. parl.	= Archives parlementaires
ARSP	= Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
art.	= article
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
C.	= Cour
CC	= Code civil
C. de Cass.	= Cour de Cassation
D.	= Recueil Dalloz de doctrine, de jurisprudence et de législation, ab 1941
DJT	= Deutscher Juristentag
D.P.	= Dalloz, Recueil périodique et critique de jurisprudence, de législation et de doctrine en matière civile, ab 1825
D. Rép.	= Dalloz, Jurisprudence générale, Répertoire méthodique
Entsch. d. PrOTr.	= Entscheidungen des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, hrsg. in aml. Auftrag
Gruchot	= Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von J. A. Gruchot
Jb.	= Jahrbuch
JZ	= Juristenzeitung
KritVJS	= Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
Proc. Verb.	= Procès-Verbaux du Conseil d'Etat contenant la discussion du Code Napoléon
PrOTr.	= Preußisches Ober-Tribunal
RabelsZ	= Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RG	= Reichsgericht
S.	= Recueil général des lois et arrêts, fondé par J. B. Sirey
StrA	= Striethorsts Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis der Rechtsanwälte des Königlichen Ober-Tribunals
SZ Germ.	= Savignys Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
Trib.	= Tribunal

Einleitung

Methode und Gang der Darstellung

Die Bedeutung des Rechts als „Funktion“ und als „Regulator“ der gesellschaftlichen Realität rückt immer stärker in den Mittelpunkt wissenschaftlicher Diskussion¹, ohne daß jedoch die Aufhellung der Interdependenzen konkreter Phänomene bisher in größerem Umfang in Angriff genommen worden wäre².

Thema der vorliegenden Arbeit ist die Abhängigkeit des Rechts von den sozio-ökonomischen Faktoren der Gesellschaft. Sie will versuchen aufzuzeigen, welchen Einfluß die Industrialisierung auf die deutsche und französische Familienrechtsentwicklung bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts ausühte, genauer: wie die durch den wirtschaftlichen und sozialen Wandel ausgelösten Veränderungen von Struktur und Funktionen der vorindustriellen Familienorganisation in den Familienmodellen der Kodifikationen, d. h. in dem sich aus der Gesamtheit der Normen ergebenden Bild der gesetzgeberischen Ordnungsvorstellungen im familiären Bereich, registriert und verarbeitet wurden.

Dabei geht dieser Ansatz weder allgemein-gesellschaftstheoretisch noch speziell in bezug auf den Entstehungsprozeß des Rechts von der Vorstellung einer letztlichen Determinierung sozialer Erscheinungen durch die ökonomische Struktur aus. Die Gesellschaft wird vielmehr gedacht als komplexes System von untereinander abhängigen Variablen (Kultur, Wirtschaft, Recht, Wissenschaft, Religion, Sitte etc.), deren jede Veränderungen in Gang setzen und auf die anderen übertragen kann³. In den letzten einhundertfünfzig Jahren war es allerdings nun gerade die „industrielle Revolution“, die in unserer Gesellschaft nahezu alle Lebensbereiche umformte und deutliche Spuren auch im Recht hinterließ: ein Vorgang, dem daher zum Verständnis der Herkunft unserer

¹ Vgl. z. B. *Hirsch*, Das Recht im sozialen Ordnungsgefüge, S. 328 ff., 339 ff.; *Maihofer*, Die gesellschaftlichen Funktionen des Rechts, in: Jb. für Rechtssociologie und Rechtstheorie, Bd. I, S. 16; *Heldrich*, Sozialwissenschaftliche Aspekte der Rechtsvergleichung, RabelsZ 34 (1970), S. 429, 431 ff., 439 ff.

² So weist insbes. *Naucke*, Juristen und Rechtssoziologen, in: Jb. für Rechtssociologie und Rechtstheorie, Bd. I, S. 494, auf die Notwendigkeit der Detailforschung hin.

³ Vgl. etwa *Ogburn*, Kultur und sozialer Wandel, S. 139, 140.

Rechtsordnung in der rechtswissenschaftlichen Forschung Rechnung getragen werden müßte — und dem bisher noch nicht Rechnung getragen wurde⁴.

Die neuere Entwicklung des (Familien-)Rechts kann allerdings nicht ausschließlich als Resultat der Industrialisierung begriffen werden — hier bereits in einem umfassenden Sinn verstanden als die durch technische Innovationen ermöglichte Veränderung der Produktionsweise und die damit verbundenen sozialen Erscheinungen, wie etwa die Durchsetzung eines neuen, ‚bürgerlichen‘ Wertsystems: Stets beeinflussen auch andere Gestaltungsfaktoren, politische Theorien, religiöser Einfluß, wissenschaftliche Ergebnisse und nicht zuletzt die dogmengeschichtliche Überlieferung und das Streben nach systematischer Widerspruchsfreiheit im Recht⁵ die Formung des positiven Normengebäudes. Wenn in der folgenden Untersuchung familienrechtliche Erscheinungen vorwiegend mit dem wirtschaftlichen Wandel in Zusammenhang gebracht werden, so geschieht das in bewußter Akzentuierung dieses bisher vernachlässigten Aspekts, und es ist überraschend, wie manches Phänomen in diesem Zusammenhang rational einsehbar als rechtliche Reaktion auf die industrielle Entwicklung zumindest aufgefaßt werden kann.

Zur Feststellung der ökonomischen Auswirkungen auf rechtliche Familienmodelle bedient sich die Arbeit der historisch-komparativen Methode, des Vergleichs in Zeit und Raum⁶. Schon Durkheim legt dar, wie mit dem Vergleich zweier Entwicklungsbahnen von gesellschaftlichen Erscheinungen als einer „Methode des indirekten Experiments“ durch rationale Deduktion eines Ursache-Wirkung-Verhältnisses und anschließender empirischer Verifizierung soziale Kausalitätsbeziehungen aufgedeckt werden können⁷. In modifizierter Form findet dies Verfahren auch bei der Feststellung von Interdependenzen zwischen wirtschaftlicher und sozialer Realität und Recht Anwendung.

Zunächst werden ein Phänomen der Rechtssphäre (Begriff, dogmatische Konstruktion, Rechtsinstitut oder Regelungsergebnis eines Normenkomplexes) und ein nicht-rechtlicher sozialer Faktor (hier: der wirtschaftliche Zustand der Gesellschaft) isoliert und Zusammenhänge zwischen ihnen einsichtig gemacht. Das geschieht hier durch einen Nachweis, in welchem Maße das Familienmodell des ALR als der bedeu-

⁴ Vgl. Ramm, Allg. Teil des BGB, Bd. I, S. 231.

⁵ Dazu Heldrich, a.a.O., S. 431—433.

⁶ Grundlegende Hinweise in diesem Zusammenhang verdanke ich der Vorlesung von Prof. J. Carbonnier (Université Paris II) über ‚Sociologie juridique‘ (Studienjahr 1971/72); vgl. auch Carbonnier, L’apport du droit comparé, in: Centenaire de la Société de la législation comparée, S. 75.

⁷ Durkheim, Regeln der soziologischen Methode, S. 205—217, insbes. S. 209 bis 213.

tendsten der vorbürgerlichen Kodifikationen (1794) der mit der agrarischen Wirtschaftsordnung untrennbar verbundenen vorindustriellen Familienorganisation entspricht.

Sodann betrachtet man das Rechtsphänomen — diejenige Größe, auf die ein Einfluß anderer sozialer Faktoren vermutet wird (variable à expliquer) — zu einem späteren Zeitpunkt seiner Entwicklung und konstatiert ggf. Unterschiede zur ursprünglichen Erscheinungsform. Hier wird das Familienmodell des BGB in der Urfassung von 1900 zum Vergleich herangezogen, die Entwicklung der Rechtsprechung während der dazwischenliegenden Jahrzehnte dagegen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, bewußt unberücksichtigt gelassen. Während nämlich eine Kodifikation die Ergebnisse der Rechtskultur zusammenfaßt und das vollständige Bild einer nach den Vorstellungen des Gesetzgebers idealen Regelung einzelner Sozialbeziehungen vermittelt, zeigt sich ein Urteil zwar ergiebiger in bezug auf die Erforschung von Rechtstatsachen und gibt wohl auch Aufschluß über die Rechtswirklichkeit, erscheint aber wegen der Ungewißheit seines Stellenwerts in der Gesamtjudikatur (Ausnahmeentscheidung oder Regel? Unausgesprochene Entscheidungsvoraussetzungen?) nur bedingt aussagekräftig für die allgemeine Richtung der Rechtsentwicklung: „*Chose étrange, la loi, malgré son abstraction ou à cause d'elle, peut être plus riche que la juris-prudence en données sociologiques. Car elle est bien souvent le condensé d'une expérience populaire en amont, et elle préfigure normalement la généralité des conduites futures en aval. Si bien qu'elle enclôt une réalité de masse, tandis que les arrêts de justice ne reflètent qu'une réalité d'exception, pathologique, tordue et technicienne*⁸.“

Wenn sich die rechtlichen Erscheinungsformen zu dem früheren und dem späteren Beobachtungszeitpunkt unterscheiden, so kann dies auf eine zwischenzeitliche Veränderung der beeinflussenden sozialen Größe (variable explicative) zurückzuführen sein. Es kommt also darauf an, die Differenzen zwischen den Familienmodellen des ALR und des BGB aus dem sozio-ökonomischen Wandel zu erklären, der sich im Laufe des 19. Jahrhunderts in Deutschland vollzog⁹. Bei diesem Nachweis stützt sich die Untersuchung 1. auf die ausdrückliche Begründung einer Gesetzesänderung mit neu entstandenen ökonomischen Notwendigkeiten, 2. auf die Begründung einer Gesetzesänderung mit sozialen Faktoren oder bestimmten Wertvorstellungen, die ihrerseits wiederum in einem Zu-

⁸ Carbonnier, *L'apport du droit comparé*, a.a.O., S. 84.

⁹ Der Vergleich erscheint trotz des unterschiedlichen Geltungsbereichs der beiden Gesetze statthaft, da sich einerseits die Industrialisierung vor allem auch im Geltungsbereich des ALR vollzog und andererseits ausweislich der Materialien gerade bei der Regelung des Familienrechts im BGB die Auseinandersetzung mit dem ALR im Vordergrund stand.